

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021 -Sondernutzungssatzung-

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Carsharinggesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (FLStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. II/05, [Nr. 9], S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 88]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2020 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021 - Sondernutzungssatzung- vom 22.07.2020 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die in § 11 Abs. 1 Satz 2 der Sondernutzungssatzung als Bestandteil der Satzung bezeichnete Anlage 1, Gebührentarif, wird durch die hier anliegende Anlage 1, Gebührentarif gemäß 11 der Sondernutzungssatzung ab 01.01.2021, ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Erste Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Frankfurt (Oder),

.....
René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage 1 Gebührentarif der Ersten Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021

Gebührentarif gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung ab 01.01.2021

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben.

1. **Zone 1:** unmittelbarer Innenstadtbereich (Lageplan mit Darstellung Zone 1, Anlage 2)

Diese wird begrenzt durch:

Nordseite

Slubicer Straße; Rosa-Luxemburg-Straße ab Karl-Marx-Str. bis Einmündung Halbe Stadt einschließlich Karl-Marx-Straße bis Höhe Badergasse

Westseite

Südliche Halbe Stadt von Rosa-Luxemburg-Straße bis Marienstraße, Marienstraße; Franz-Mehring-Straße ab Rudolf-Breitscheid-Straße bis Heilbronner Straße

Südseite

Heilbronner Straße und Logenstraße

Ostseite

Oderufer

Zur Zone 1 gehören weiterhin:

- Bahnhofsplatz-

Zone 2: Übriges Stadtgebiet mit Ausnahme der bereits in Zone 1 enthaltenen Bereiche

Für Flächen vor Verbrauchermärkten wird, mit Ausnahme der Gebührentarifstelle 1.2 Bewegliche Verkaufseinrichtungen, ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren erhoben.

Zone 3: Ortsteile

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Tarifstelle	Bemessungs- grundlage	Zone 1	Zone 2	Zone 3
		in €	in €	in €
1. Anbieten von Waren und Leistungen				
1.1. Bewegliche Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen einschließlich Bauchläden u. ä. je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche – Aufstellzeit <= 1 Monat	monatlich täglich	68,10 2,27	31,87 1,06	15,93 0,53
1.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen u.ä. für die Zeit von Umbaumaßnahmen der Geschäftsräume je angefangenem m ² Verkehrsfläche	monatlich täglich	24,80* 0,58	24,80 0,58	12,41 0,41
1.3. Ortsfeste, bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske u.ä. je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche einschließlich Auslagen - Aufstellzeit > 1 Monat	monatlich	58,80	27,56	13,78
1.4. Warenauslagen an der Stätte der Leistung je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche, soweit keine Gebührenbefreiung nach § 14 Abs. 1 Buchst. d) besteht	monatlich täglich	41,10 1,37	19,29 0,64	9,65 0,32
1.5. Tische und Sitzgelegenheiten einschließlich Gestaltungselemente zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche, soweit keine Gebührenbefreiung nach § 14 Abs. 1 Buchst. d) besteht	monatlich	3,00	1,10	0,55
1.6. Automaten, Auslagen und Schaukästen, Vitrinen je angefangenem m ² Grundfläche	monatlich	6,00	2,76	1,39
1.7. Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	10,20	4,73	2,36
1.8. Lotteriestände	monatlich	16,80	8,62	4,31
2. Anlagen und Einrichtungen				
2.1. Fahrradständer mit Werbeträgern (ab 0,25 m ²) je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,80	0,78	0,40
2.2 Kinderunterhaltungsgeräte u.ä. (kostenpflichtig)	monatlich	3,90	2,00	1,00
3. Lagerungen				

Gebührentarifstellen der Ersten Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung ab 01.01.2021

Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen und Lagerung von Baumaterialien u.ä. je angefangenen m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	monatlich	4,50	2,20	1,11
	täglich	0,15	0,07	0,04
3.1. Gehweg				
3.2. Straßen, Radwege, Parkplätze a) ohne Ausfall der Parkgebühr	monatlich	5,10	2,36	1,18
	täglich	0,17	0,06	0,04
b) mit Ausfall der Parkgebühr	monatlich	6,00	2,76	1,39
	täglich	0,20	0,09	0,05
3.3. straßenbegleitendes Grün	monatlich	0,45	0,22	0,11
3.4. Abstellen von Containern jeglicher Art einschl. Abfallbehältern (außer an den Tagen der Leerung) auf Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Gehwegen	monatlich	41,10	18,11	9,05
	täglich (ersten 3 Tage gebührenfrei)	1,37	0,60	0,30
4. Werbung				
4.1. Werbeveranstaltungen, Informationsstände, Visitenkarten-, Geschenk-, Prospekt-, Probenverteilung, gewerbliche Meinungsumfragen ohne Verkauf je angefangenem m ² Verkehrsfläche (bzw.pro Person)	monatlich	75,60	35,43	17,72
	täglich	2,52	1,18	0,59
4.2. Ausstellungen	monatlich	16,80	8,62	4,31
4.3. Mobile Werbeaufsteller (z.B. Klappaufsteller bis max. 1m ² Flächeninanspruchnahme), maximal 4 Aufsteller	monatlich	0,00	0,00	0,00
	1. Aufsteller:	6,67	6,67	3,38
	2. Aufsteller	13,20	6,67	3,38
	3. Aufsteller:	26,40	6,67	3,38
	4. Aufsteller:			
5. Sonstige Nutzungen				

Gebührentarifstellen der Ersten Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung ab 01.01.2021

5.1. Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Trödelmarkt u.Ä.) je angefangenen m² Verkehrsfläche	monatlich	4,20 bis 30,00	2,15 bis 15,40	1,08 bis 7,70
5.2. Straßenkünstler (z.B. Musizieren, Pantomime)	monatlich	44,10	22,63	11,32
5.3. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen je m²	monatlich	1,50 bis 71,70	0,77 bis 36,80	0,38 bis 18,40

* In diesem Fall wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Unterstützung der Innenstadtbelebung die geringere Gebühr der Zone 2 für die Zone 1 übernommen.

Frankfurt (Oder),

René Wilke
Oberbürgermeister